

Ausweisung von Teilbereichen des EU- Vogelschutzgebietes „Ostfriesische Meere“ (V09) als Naturschutzgebiet „Groen Breike“



Zusammenstellung von Stellungnahmen

der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
aufgrund des Rundschreibens vom 23.06.2020
sowie privater Einwender

Stellungnahme	Abwägungsergebnis
---------------	-------------------

1. Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems Geschäftsstelle Aurich Abt. Domänenverwaltung

vom 17.07.2020

<p>Vielen Dank für die erneute Beteiligung des Domänenamtes zu den drei geplanten Schutzgebietsverordnungen. Inhaltlich bleibt es bei meiner Stellungnahme vom 02.04.2020.</p> <p>Ihre Schreiben vom 23.06.2020 haben mich leider über Umwege erst am 14.07.2020 erreicht. Ich möchte Sie darauf hinweisen, dass es unter der von Ihnen genannten Anschrift keine Domänenverwaltung gibt.</p> <p>Ich bitte Sie daher um Löschung des Datensatzes und Verwendung folgender Anschriften:</p> <p>Für Beteiligungen auf dem Festland:</p> <p>Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems Domänenverwaltung, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg</p> <p>Für Beteiligungen auf den Inseln:</p> <p>Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems Domänenverwaltung, Gartenstr. 6, 26506 Norden</p> <p>Sofern eine Unterscheidung nicht möglich ist, verwenden Sie bitte die Oldenburger Anschrift. Für Fragen stehe ich zur Verfügung.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>
--	-------------------------------

Stellungnahme vom 02.04.2020:

- a) LSG
- b) NSG Groen Breike
- c) NSG Großes Meer

Allgemein und zu a)

Die großflächige Ausweisung dieses bisher als VSG ausgewiesenen Bereiches als LSG wird seitens der Domänenverwaltung als kritisch angesehen. Es sind sowohl einzelne Streubesitzgrundstücke als auch ganze Domänenhöfe von der Ausweisung betroffen. Neben der Einhaltung diverser agrarrechtlicher Vorschriften werden von den Bewirtschaftern zusätzlich die Einhaltung der darüberhinausgehenden Bewirtschaftungsauflagen durch entsprechende Schutzgebietsverordnungen verlangt. Durch diese einschränken den Bestimmungen wird zusehends die Teilnahme an weiteren Agrarumwelt- und Förderprogrammen erschwert, da sich Überschneidungen mit den bisher für die Bewirtschafter freiwilligen Selbstverpflichtungen ergeben. Die Domänenverwaltung ist gemäß der derzeit geltenden ministeriellen Erlasslage gehalten den Pächtern die Teilnahme an Förderprogrammen zu ermöglichen. Die Einhaltung aller zu beachtenden Regelungen ist für den Einzelnen kaum mehr leistbar. Dahingehend stellt sich für die Pächter zusehends die Frage nach der Einhaltung des im Grundgesetz verankerten Grundrechtes für eine freie Berufsausübung und für die Domänenverwaltung, wann die zumutbare Grenze des Eingriffs in das Eigentum überschritten ist. Fiskalisch gesehen bedeutet jede neue Regelung zur Einschränkung der Bewirtschaftung eine Minderung des Pacht- und Bodenwertes der Flächen.

Der Verordnungstext und die Begründung zu a) beschreiben u. a. die Grenze des Geltungsbereiches. So ist zu entnehmen, dass Einzelhöfe mangels Darstellbarkeit in der Karte vom Geltungsbereich ausgenommen sind. Seitens der Domänenverwaltung wird darauf hingewiesen, dass insbesondere für die Donnänenhöfe trotz Schutzgebietsverordnung eine Weiterentwicklung der Höfe möglich sein muss und die Verordnung dem

Gem. § 31 BNatSchG erfüllen der Bund und die Länder die sich aus den Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG ergebenden Verpflichtungen zum Aufbau und Schutz des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ im Sinne des Artikels 3 der Richtlinie 92/43/EWG. Die Unterschutzstellung des Gebietes ist demnach obligatorisch und verpflichtend. Die Ge- und Verbote verfolgen das Ziel einen günstigen Erhaltungszustand der im Standarddatenbogen genannten Arten zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

Des Weiteren führen die landwirtschaftlichen Auflagen in der LSG-VO nicht dazu, dass Förderprogramme, die darauf basieren, dass freiwillig naturschutzfachliche Maßnahmen durchgeführt werden, konterkariert werden. Es finden sich keine Auflagen zu Mahdzeitpunkt, Besatzdichte oder Düngungsbeschränkungen in der Verordnung.

Pläne und Projekte können nach erfolgter Sicherung realisiert werden, sofern Sie mit dem Schutzzweck in Einklang stehen. Hierbei ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 BNatSchG durchzuführen. Hier sei auch auf § 6 Abs. 3 der LSG-VO hingewiesen, wonach Pläne und Projekte von Verboten des § 3 freigestellt sind, die einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige

<p>nicht entgegenstehen darf. Gemäß den gesetzlichen Vorgaben des Landes Niedersachsen ist die Domänenverwaltung gehalten fiskalische Interessen zu vertreten. Dies schließt mit ein, dass der Grundbesitz im Rahmen der landwirtschaftlichen Praxis und auch der Gebäudebestand entsprechend weiterentwickelt werden muss. Beispielsweise gibt es derzeit eine erste Planung die Domäne Meer Aland und Amerland in Wirdum zu einer Domäne zu verschmelzen und durch Neubau einer Hofstelle an einem der Standorte den wirtschaftlichen Erfordernissen Rechnung zu tragen. Diese Planungen stehen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Masterplanes Ems und sind im gegebenen Fall mit entsprechender Priorität umzusetzen. Solche Entwicklungen dürfen durch die Festlegung weiterer Schutzgebietsverordnungen nicht blockiert werden.</p>	<p>bedürfen, wenn im Rahmen einer Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG bzw. nach § 1a Abs. 4 BauGB i.V.m. §§ 36, 34 BNatSchG nachgewiesen wird, dass der in § 2 genannte Schutzzweck dieser Verordnung weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten nachteilig berührt werden oder die in § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Insofern ist für Pläne und Projekte zunächst in einer FFH-Vorprüfung i.d.R. auf Grundlage vorhandener Unterlagen zu klären, ob es prinzipiell zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes kommen kann. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nachweislich auszuschließen, so ist eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Die Entscheidung ist lediglich nachvollziehbar zu dokumentieren. Eine Weiterentwicklung bestehender Hofstellen sowie die Verschmelzung von Domänenhöfen sind somit prinzipiell möglich.</p>
<p>Auch der grundsätzliche Ausschluss zum Bau von Windkraftanlagen wird als fraglich angesehen. Zugelassen sind laut Verordnungstext Kleinwindanlagen. Bei Bedarf sollte meines Erachtens eine Einzelfallprüfung über die Möglichkeit und Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen entscheidend sein.</p>	<p>Ist laut o.g. Regelung bereits der Fall.</p>
<p>zu b)</p> <p>Diese Flächen befinden sich zum überwiegenden Anteil im Eigentum der Naturschutzverwaltung des Landes Niedersachsen., vertreten durch den NLWKN, GB IV Naturschutz in Oldenburg. Insofern wird davon ausgegangen, dass eine gesonderte Beteiligung und Stellungnahme erfolgt, weil die fachliche Expertise des Domänenamtes in dieser Sache nicht gewährleistet werden kann. Die Domänenverwaltung ist für die Betreuung der Flächen sowie den Abschluss der Pachtverträge verantwortlich und fungiert als Ansprechpartner für Dritte. Die hier aufgeführten Argumente spiegeln jedoch nur die Meinung des Domänenamtes wieder und sind nicht mit der Naturschutzverwaltung abgestimmt, weil von der vorgenannten eigenen Stellungnahme ausgegangen wird.</p> <p>Grundsätzlich wird zu dieser Beteiligung auf die o.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die naturschutzfachliche Wertigkeit macht die</p>

<p>g. Ausführungen zu a) verwiesen. Insbesondere in diesem Gebiet hat die Vergangenheit schon gezeigt, dass es schwierig ist entsprechende Pächter zu finden, die bereit waren zu den Bedingungen der NSG-Verordnung zu wirtschaften. Weitere Einschränkungen dürften auch hier zu einer zunehmenden Unattraktivität für die Landwirtschaft führen. Auch im Hinblick auf die abnehmende Anzahl von wirtschaftenden Betrieben und rückläufige Entwicklung von Weidebetrieben ist es eine Frage der Zeit, bis erste Grünlandkomplexe nicht mehr bewirtschaftet werden können. Ohne (finanzielle) Anreize von Dritten dürfte damit die dauerhafte Bewirtschaftung gefährdet sein.</p>	<p>vorliegenden Auflagen notwendig, um die Flächen auf einem weiterhin so wertvollen Niveau zu halten. Vor dem Hintergrund des Schutzzwecks des Vogelschutzgebietes kommt eine weitere Veränderung der Auflagen nicht in Betracht.</p> <p>Gemäß § 41 Abs. 1 S. 1 NAGBNatSchG ist das Land Niedersachsen zur Entschädigung verpflichtet. Der Antrag auf Entschädigung kann nach Beschluss der Verordnung bei der zuständigen Naturschutzbehörde gestellt werden. Des Weiteren steht die untere Naturschutzbehörde dem Vertragsnaturschutz positiv gegenüber. Dieser wird auch durch die Verordnung ermöglicht.</p>
<p>zu c)</p> <p>Auch hier gelten sinngemäß die Ausführungen zu a) und b). Gebietsübergreifend ist es aus umwelt- und naturschutzfachlichen Gründen sicherlich sinnvoll, für alle drei Verordnungen den Rahmen für Schutzaspekte entsprechend festzulegen. Fraglich ist nur, ob dies durch pauschale Aussagen zielführend ist. Flächenspezifisch könnte kleinräumiger festgelegt werden, welche Maßnahmen erfolgen sollen und ob sie denn überhaupt den gewünschten Erfolg bringen. So sind gerade in diesem von dieser Verordnung betroffenen Gebiet südlich des Großen Meeres über 100 ha Fläche der Naturschutzverwaltung mit den sog. Life-Auflagen verpachtet worden, die in Bezug auf die Vorgaben über den Verordnungstext hinausgehen. Auch ohne Vorlage dieser Verordnung konnten die Auflagen umgesetzt werden, weil die Flächen in öffentlicher Hand liegen und nicht in das Eigentum Dritter eingegriffen wird.</p>	<p>Zur Konkretisierung des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele wird derzeit ein sog. Managementplan erarbeitet. Hier werden Maßnahmen beschrieben, die einen flächenscharfen Bezug haben und die Erreichung bzw. Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der relevanten Vogelarten herbeiführen. Die Verwirklichung des Managementplanes setzt eine Zusammenarbeit mit Flächennutzern voraus. Diese werden im weiteren Verfahrensverlauf miteinbezogen.</p> <p>Eine NSG-Verordnung kann nur die allgemeinen Erfordernisse zur Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes der relevanten Vogelarten und Lebensraumtypen beschreiben.</p> <p>Im Verordnungsgebiet liegen neben den öffentlichen Flächen auch private Flächen, die in einen Schutzstatus überführt werden müssen. Weitergehende Auflagen in Pachtverträgen berühren die Verordnung nicht. Eine Herausnahme der Flächen in öffentlicher Hand ist vor dem Hintergrund der Verpflichtung der EU undiskutabel.</p>

**2. Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems Geschäftsstelle Aurich
Abt. Moorverwaltung**

vom

Fehlanzeige.	
--------------	--

3. Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems Geschäftsstelle Aurich Abt. Flurbereinigung

vom 27.07.2020

<p>In die auf der Internetseite des Landkreises Aurich zum Download bereitgestellten Unterlagen (Verordnungsentwurf, Begründung sowie zugehörige Karten) wurde Einsicht genommen.</p> <p>Das geplante Naturschutzgebiet „Groen Breike“ befindet sich vollständig innerhalb des Flurbereinigungsverfahrens Großes Meer und umfasst insgesamt rd. 54,80 ha.</p> <p>Es handelt sich dabei um das ehemalige Naturschutzgebiet „Groen Breike“, das seit dem Jahr 1982 unter Schutz steht.</p> <p>Die Grundstücke innerhalb des geplanten Naturschutzgebietes „Groen Breike“ stehen insgesamt im Eigentum des Landes Niedersachsen bzw. des Naturschutzbundes Deutschland. Im Zuge der vorläufigen Besitzeinweisung gemäß § 65 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) für die Flurbereinigung Großes Meer werden diese im Wesentlichen unverändert für die bisherigen Eigentümer in alter Lage wieder ausgewiesen.</p> <p>Zu § 4 Abs 2, Nr. 3 Gewässerunterhaltung</p> <p>Es ist sicherzustellen, dass die Gewässer II. Ordnung „Breike“ und „Hiwkeschloot“ im Bereich des geplanten Naturschutzgebietes „Groen Breike“ auch weiterhin ordnungsgemäß unterhalten werden, damit die Entwässerung der nördlich und östlich des geplanten NSG „Groen Breike“ vorhandenen Oberlieger nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>Die Gewässer II. und III. Ordnung sollten auch künftig ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde unterhalten werden können.</p> <p>Zu § 4 Abs. 4, Nr. 1 b.</p> <p>Die Beseitigung von Narbenschäden auf dem Grünland durch Über- und Nachsaaten sollte</p>	<p>Gem. § 4 Abs. 2 Nr. 3 NSG-VO ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und des BNatSchG nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zu den Unterhaltungsplänen freigestellt. Im Rahmen der schonenden Gewässerunterhaltung und -entwicklung gemäß des NWG und des WHG sind geplante Maßnahmen in Form von Unterhaltungsplänen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen. So können Vorgaben zu Ausmaß, Intensität und Zeitpunkt einer Räumung flexibel geregelt werden.</p> <p>Gem. § 4 Abs. 4 Nr. 1b NSG-VO ist die Beseitigung von Schäden mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig. Eine Abstimmung ist erforderlich, weil es bereits im Früh-</p>
---	---

<p>genehmigungsfrei ohne vorherige Zustimmung der Naturschutzbehörde im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung weiterhin möglich bleiben.</p> <p>Zu § 4 Abs. 4, Nr. 1 m</p> <p>Es sollte im Einzelfall unter Beachtung der gesetzlichen Anwendungsbestimmungen auf Antrag in Zeitintervallen zumindest eine Behandlung schwer zu bekämpfenden „Problem- bzw. Wurzelunkräutern“ wie z. B. Großer Ampfer oder Riesenbärenklau im Rahmen einer punktuellen Pflanzenschutzanwendung möglich sein, um eine weitere starke Ausbreitung zu vermeiden. Sofern die aufwendige manuelle Bekämpfung gewollt ist, sollte diese eine entsprechende finanzielle Unterstützung erfahren.</p> <p>Es wird begrüßt, dass sich die Abgrenzung des geplanten Naturschutzgebietes an den örtlichen Gegebenheiten orientiert.</p> <p>Im Zuge der vorläufigen Besitzeinweisung gemäß § 65 FlurbG für die Flurbereinigung Großes Meer wird angestrebt, möglichst alle Grundstücke zwischen dem geplanten Naturschutzgebiet „Groen Breike“ im Norden, dem „Greetackerschloot“ im Osten und dem „Hiwkeweg“ im Süden in das Eigentum der öffentlichen Hand bzw. des Naturschutzbundes Deutschland zu überführen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund sollte ein Gesamtkonzept für die künftige Gestaltung, Nutzung und Bewirtschaftung der o. a. Grundstücke einschließlich der in dem geplanten Naturschutzgebiet „Groen Breike“ befindlichen Grundstücke z. B. im Rahmen des noch zu erstellenden Managementplanes für das künftige Landschaftsschutzgebiet „Ostfriesische Meere“ entwickelt werden.</p> <p>Mit der vorläufigen Besitzeinweisung gemäß § 65 FlurbG für die Flurbereinigung Großes Meer werden größere zusammenhängende Grundstücke für die öffentliche Hand – insbesondere für die Naturschutzverwaltung des Landes Niedersachsen ausgewiesen, um hier naturschutzfachliche Planungen umzusetzen (s. o.).</p>	<p>jahr zu Brutaktivitäten der Wiesenvögel kommen kann, die dann bei Pflegearbeiten gefährdet sein können.</p> <p>Nach § 40a BNatSchG ist der Eigentümer zur Beseitigung von invasiven Arten verpflichtet. Durch die vorherige Einholung der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde ist gesichert, dass zum einen eine mit dem Schutzzweck vereinbare Variante der Durchführung der Maßnahme gewählt wird, und zum anderen auch die durchführende Stelle Rechtssicherheit erhält. Die Zustimmung kann auch mündlich erfolgen. Ggf. werden solche Maßnahmen im Pflege- und Entwicklungsplan berücksichtigt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Konkretisierung des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele wird derzeit ein sog. Managementplan erarbeitet. Hier sollen Maßnahmen beschrieben werden, die einen flächenscharfen Bezug haben und die Erreichung bzw. Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der relevanten Vogelarten herbeiführen. Neben den qualitativen Anforderungen wird im Managementplan auch den quantitativen Anforderungen Rechnung getragen. Zudem wird im Managementplan eine Unterscheidung zwischen Erhaltung und Wiederherstellung bzw. Entwicklung vorgenommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
--	---

<p>Für einen nachhaltigen Erfolg dieser Planungen wird eine angepasste und dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung dieser Grundstücke möglichst durch ortsansässige Landwirte für erforderlich gehalten.</p>	<p>Durch die festgesetzten Bewirtschaftungsauflagen ist eine naturschutzfachlich sinnvolle Bewirtschaftung der Flächen weiterhin möglich.</p>
---	---

4. Avacon AG Prozesssteuerung -DGP

vom 30.06.2020

<p>Im Anfragebereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon AG /Purena GmbH / WEVG GmbH & Co. KG.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass die Markierung dem Auskunftsbereich entspricht und dieser einzuhalten ist.</p> <p>Achtung:</p> <p>Im o.g. Auskunftsbereich können Versorgungsanlagen liegen, die nicht in der Rechtsträgerschaft der o.a. Unternehmen liegen.</p> <p>Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>
--	-------------------------------

5. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3

vom

<p>Fehlanzeige.</p>	
---------------------	--

6. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Hauptstelle Portfoliomanagement

vom

<p>Fehlanzeige.</p>	
---------------------	--

7. Deutsche Bahn AG, DB Immobilien

vom

<p>Fehlanzeige.</p>	
---------------------	--

8. Deutsche Telekom Technik GmbH, TNL Nord, PTI 12

vom 08.07.2020

Durch die o.g. Planung werden die Belange der Telekom in diesem Plangebiet zurzeit nicht berührt. Insofern hat die Telekom derzeit weder Anregungen noch Bedenken.	Zur Kenntnis genommen.
--	------------------------

9. EWE Netz GmbH, Netzregion Ostfriesland

vom 09.07.2020

<p>Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.</p> <p>Die Ausweisung von Naturschutzgebieten kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben, die anerkannten Regeln der Technik sowie die Planungsgrundsätze der EWE NETZ GmbH gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.</p> <p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können</p>	Zur Kenntnis genommen.
--	------------------------

<p>- damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen.</p> <p>Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Udo Rose unter der folgenden Rufnummer: 0491-99754 289.</p>	
--	--

10. Gemeinde Ihlow

vom

Fehlanzeige.	
--------------	--

11. Gemeinde Südbrookmerland

vom 17.08.2020

<p>mit Datum vom 23.06.2020 (Eingang 24.06.2020) baten Sie um Stellungnahme.</p> <p>Für das o. g. Verfahren nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Durch die vorgesehene Verordnung (im Folgenden: NSG-VOEntw.) sind insgesamt 54,8 ha betroffen. Zusammen mit dem Landschaftsschutzgebiet „Ostfriesische Meere“ und dem Naturschutzgebiet „Großes Meer, Loppersumer Meer“ ergeben sich ca. 6265,34 ha. Hiervon befinden sich ca. 3689 ha innerhalb meines Gemeindegebiets.</p> <p>Weitere ca. 235 ha Landschaftsschutzgebietsflächen befinden sich im LSG-AUR 3 (Victorburer Moor Richtung Georgsfeld vom 19.02.1994) und 20 ha im Bereich Münkeboe (EU Vogelschutzgebiet 2410-301, NSG AUR 2).</p> <p>Darüber hinaus verfügen die Gebiete des Netzes Natura 2000 über einen Umgebungsschutz, der es mit sich bringt, dass auch in deren Umfeld keine Handlungen und Aktivitäten vorgenommen werden dürfen, die sich nachteilig auf die gebietsbezogen verfolgten Schutzzwecke auswirken. Unter Einbeziehung einer 500 m Zone um die EU-Vogelschutzgebiete ergeben sich weitere ca. 1080 ha, welche einer städtebaulichen Entwicklung nicht oder nur mit hohem Begründungskompensations- und damit verbunden auch fi-</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Umgebungsschutz gilt durch VO-Entwurf lediglich für die NSG und nicht für das LSG, sodass diese Berechnung nicht korrekt ist.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
--	--

nanziellen Aufwand zur Verfügung stehen. Somit wären bei Beibehaltung dieser Schutzgebietsgrenzen ca. 5014 (ca. 2857 ha LSG, ca. 806 + ca. 26 ha NSG + ca. 978 + 92 ha 500 m Puffer + 235 ha LSG AUR 03+ 20 ha NSG AUR 2) des Gemeindegebietes durch Schutzzwecke für die Natur belegt.

Weiterhin grenzen im nördlichen Bereich das LSG-AUR11 vom 26.10.2019 und weitere Teile des NSG-AUR2 vom 26.11.2015 an.

Südbrookmerland hat derzeit 18.500 Einwohner in seinen 10 Ortsteilen. Die Ortschaften Bedekaspel, Forlitz-Blaukirchen, Wiegboldsbur, Theene, Georgsheil, Uthwerdum und Engerhufe sind durch die vorgenannten Schutzgebiete am stärksten betroffen.

Etwa 41% der gesamten Gemeindeflächen von (96,82 km²) wären direkt räumlich von Schutzgebieten überlagert. Weitere 11% ergeben sich aus dem besagten Umgebungsschutz, der eine Schutzzone von rund 500 m umfasst.

Diese Flächen beinhalten erhebliche bebaute Flächen, Satzungen, Darstellungen im Flächennutzungsplan, Straßen, Wege und auch verschiedene Nebenanlagen wie z.B. Gräben, Schutzhütten usw.

Das vorgesehene Naturschutzgebiet befindet sich in ca. 320 m Entfernung nördlich der Ortschaft Forlitz. Bestehende Siedlungen sind von der Ausweisung nicht unmittelbar betroffen.

Aus touristischer und infrastruktureller Sicht ist der Erhalt oder die Herstellung einer Befahrbarkeit der Wasserwege sowie der Erhalt von Straßen, Wegen und vorhandenen Nebenanlagen wie z. B. Gräben, Schutzhütten usw. wichtig.

Des Weiteren sieht sich die Gemeinde der Aufgabe verpflichtet, auch in Forlitz eine ausreichende Anzahl an Wohnbauland (im Rahmen der Eigenentwicklung) zur Verfügung zu stellen.

Die Gemeinde Südbrookmerland anerkennt die unionsrechtlich begründete Notwendigkeit zum Erlass der im Entwurf vorliegenden Verordnung über das Naturschutzgebiet „Groen Breike“, gibt aber mit Blick auf die sich mit den derzeit geplanten Unterschutzstellungen großer Teile des Gemeindegebietes verbindenden Folgen zu bedenken, dass die verfassungsrechtlich verbürgten Aufgaben und Tätigkeitsbereiche der Kommunen insgesamt nicht über Gebühr und in einem Umfang eingeschränkt werden dürfen, dessen es zur Erfüllung der unionsrechtlichen Verpflichtungen nicht bedarf.

Gerne stehe ich für Rückfragen zur Verfügung.	
---	--

12. I. Entwässerungsverband Emden

vom 08.07.2020

<p>Im Vergleich zu den alten Ordnungsunterlagen gibt es aus Verbandssicht keine wesentlichen erkennbaren Änderungen. Die ursprüngliche Stellungnahme des Verbandes vom 23.03.2020 gilt daher unverändert. Nachfolgend nochmals die entsprechende Stellungnahme als Anhang.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Anhang: Stellungnahme vom 23.03.2020</p> <p>Das Große Meer, die Gewässer rund um das Große Meer und die umliegenden Flächen sind von höchster Wichtigkeit für den Binnenhochwasserschutz. Ein Großteil des Wassers von den Verbandsteilen aus Südbrookmerland, Ihlow, Aurich und Brookmerland fließt am Großen Meer vorbei und sucht den Weg über die Westerender Ehe, Wiegboldsburer Riede, Ablitz Moordorf Kanal, Marscher Tief in Richtung der Mündungsschöpfwerke Knock und Greetsiel. Hierfür sind vorrangig u.a. das Knockster Tief, Süderriede, Heikeschloot, Kurze Tief, Trecktief sowie das Alte Greetsieler Sieltief zu nennen. Zudem befinden sich an diesen Abflussgewässern eine Vielzahl an großen Unterschöpfwerken (Victorburer Meede, Forlitz Blaukirchen, Bedekaspel, Groß Sande, Klein Sande, Longewehr). Ferner ist bereits im Generalplan/Bauentwurf des Schöpfwerkes Knock das Große Meer als Speicherbecken/Wasseraufnahmefläche aufgeführt worden. Daher hat das Schöpfwerk Knock 4 statt 5 Pumpen bekommen. Zudem sitzt der entscheidende Pegel für das Schöpfwerk Knock in Bedekaspel Marsch am Knockster Tief, da hier der Wasserstand am schnellsten am höchsten aufläuft. Dies alles unterstreicht die übergeordnete Bedeutung dieses Gebietes bzw. die hohe Sensibilität u.a. auch vor den zukünftigen Ansprüchen hinsichtlich Klimaveränderungen wie Starkniederschläge, Zunahme der Flächenversiegelung oder sonstigen Belastungen/ Empfindlichkeiten (Gewerbe, Straßen wie B 210 n, Neubau Zentralklinikum etc.).</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Eine ordnungsgemäße Unterhaltung der Verbandsunterhaltungsgewässer und die Beachtung</p>	<p>Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung ist</p>

<p>des Räum- und Unterhaltungstreifen gemäß Verbandssatzung ist daher in besonderem Umfang zu würdigen. Ich bitte insbesondere den Punkt des Räum- und Unterhaltungstreifen gemäß Verbandssatzung § 6 (siehe www.entwaesserungsverband-emen.de) entsprechend zu berücksichtigen. Hierdurch soll auch das Recht der Oberlieger auf ordnungsgemäße Entwässerung Rechnung getragen werden. Ferner würde auch sichergestellt werden, dass hinderliches Baum- und Buschwerk, welches die Gewässerunterhaltung behindert, entsprechend beseitigt werden darf.</p> <p>Selbiges gilt für die abflussrelevanten Gewässer Hiwkeschloot und Breike im NSG Gebiet Groen Breike.</p> <p>Die Unterhaltungspläne liegen grundsätzlich insgesamt jährlich der UNB und der UWB vor zur Abstimmung. Daher ist die Unterhaltung grundsätzlich abgestimmt unter Beachtung NWG, WHG und Leitfaden Artenschutz.</p> <p>Die Anlage von vernässten Bereichen, Blänken, Mulden etc. sorgt für verändertes Abflussverhalten und kann Gewässer und Schöpfwerke überbelasten. Dies kann zu negativen Beeinträchtigungen Dritter führen. Entsprechende Vorhaben sind nur nach Beteiligung des Entwässerungsverbandes möglich.</p> <p>Vielen Dank für die Beteiligung.</p>	<p>nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 NSG-VO freigestellt. Die Rechtsverordnungen stehen nebeneinander und beeinflussen sich nicht. Die Aufnahme der Satzung in die VO würde bei einer Änderung der Satzung auch eine Änderung der VO begründen. Die Unterhaltung des Räumstreifens wird durch die NSG-Verordnung nicht tangiert. Aufkommen des Gehölz kann innerhalb des Räumstreifens auch ohne Befreiung von der NSG-Verordnung entfernt werden. Eine Abstimmung erfolgt hier im Rahmen der Unterhaltungspläne, die der zuständigen Naturschutzbehörde und Unteren Wasserbehörde jährlich vorgelegt werden und das NWG, WHG sowie den Leitfaden Gewässerunterhaltung und Artenschutz entsprechend würdigen.</p> <p>Der Entwässerungsverband wird im Rahmen einer notwendigen Planfeststellung/ -genehmigung beteiligt. Auch bei nicht genehmigungspflichtigen Maßnahmen ist eine Absprache mit dem Entwässerungsverband vorgesehen.</p>
---	---

13. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)

vom 05.08.2020

<p>Aus Sicht der Fachbereiche Geologie und Boden wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Um spätere Missverständnisse zu vermeiden, müssen unter „Freistellungen“ die Begehung und Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme (Sondierbohrungen, flache Schürfe, ...) aufgenommen werden. Diese Aktivitäten müssen auch ohne die vorherige Einholung von Erlaubnissen grundsätzlich genehmigt sein. Wir empfehlen die Verwendung des Satzes „Freigestellt sind: Maßnahmen</p>	<p>Gem. § 4 Abs. 2 Nr. 2f NSG-VO ist das Betreten und Befahren des Gebietes zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde freigestellt. Durch die vorherige Einholung der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde ist gesichert, dass zum einen eine mit dem Schutzzweck vereinbare Variante der Durchführung der Maßnahme gewählt wird, und zum anderen auch die durchführende</p>
--	---

<p>zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme“.</p> <p>Aus Sicht des Fachbereiches Bergaufsicht Meppen wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Im Plangebiet verlaufen Leitungen des folgenden Leitungsbetreibers: EWE NETZ GmbH Cloppenburger Straße 302 26133 Oldenburg.</p> <p>Bei diesen Leitungen ist jeweils der Schutzstreifen zu beachten. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten. Bitte kontaktieren Sie den o.g. Leitungsbetreiber direkt, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen eingeleitet werden können.</p> <p>Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.</p>	<p>Stelle Rechtssicherheit erhält.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
--	--

14. Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN) Kampfmittelbeseitigungsdienst, Hannover

vom

Fehlanzeige.	
--------------	--

15. Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN) Aurich

vom

Fehlanzeige.	
--------------	--

16. Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN) Emden

vom

Fehlanzeige.	
--------------	--

17. Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN) Norden

vom

Fehlanzeige.	
--------------	--

18. Landkreis Aurich – Amt 32

vom

Fehlanzeige.	
--------------	--

19. Landkreis Aurich – Amt 66

vom 10.08.2020

<p><u>Straßenrechtliche Beurteilung:</u></p> <p>Durch die Planungen der Stadt/Gemeinde in dem o.a. Plan sind straßenbaurechtliche Interessen und Belange nicht direkt betroffen.</p> <p>Es werden keine Bedenken erhoben.</p> <p><u>Wasser- und deichrechtliche Beurteilung (Herr W. Meinen, Tel.: 6630):</u></p> <p>In der Begründung zu § 4 Abs. 2 Nr. 2 wird der Leitfaden „Artenschutz – Gewässerunterhaltung“ angeführt. Der Leitfaden wurde kürzlich aktualisiert und ist unter dem folgenden Link aufrufbar: https://www.nlwkn.niedersachsen.de/leitfaden-artenschutz-gewaesserunterhaltung/leitfaden-artenschutz-gewasserunterhaltung-154402.html</p> <p>In § 4 Abs. 2 Nr. 3 ist die Gewässerunterhaltung geregelt. Sie bedarf der Zustimmung durch die untere Naturschutzbehörde. Es sollte geprüft werden, ob nicht auch hier die Regelungen der nach der VO NSG „Großes Meer, Loppersumer Meer“ in § 4 Abs. 2 Nr. 7 (Zustimmung) und 8 (Anzeige) angewendet werden. Das würde in der Praxis den Vollzug für die Beteiligten erleichtern.</p> <p>Zu der Freistellung unter § 4 Abs. 2 Nr. 6 der Verordnung wird darauf hingewiesen, dass seitens der unteren Wasserbehörde nach den wasserrechtlichen Bestimmungen grundsätzlich</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Durch die historisch gewachsene Schutzkategorie ist das NSG Groen Breike eine besondere Ruhezone geworden, sodass die Zustimmung zur Gewässerunterhaltung hier notwendig ist.</p> <p>Diese Regelung orientiert sich an § 22 Abs. 3 Satz 5 NAGBNatSchG, wonach einem Landwirt bei Wallhecken zwei Durchbrüche zu je 12m pro Schlag zustehen. Im Sinner der Verwaltungsver-</p>
--	--

<p>für ein Flurstück eine Verrohrung zum Zwecke der Erschließung auf einer Länge von sechs Metern genehmigt wird. Nur in begründeten Einzelfällen können es hiervon Abweichungen zugelassen werden.</p>	<p>einfachung wurde diese Regelung angepasst.</p>
---	---

20. Landkreis Aurich – Amt 70

vom 27.07.2020

<p>Die Unterlagen zu der o.a. Maßnahme habe ich erhalten und geprüft. Aus abfallrechtlicher und bodenschutzfachlicher Sicht bestehen grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Durch die Veränderung der Vorordnungsunterlagen sind keine weiteren Abfall- und Bodenschutzrechtlichen Belange betroffen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>
---	-------------------------------

21. Landkreis Aurich – Amt 80

vom 27.07.2020

<p><u>Raumordnerische Stellungnahme</u> Gegen die Ausweisungen bestehen keine raumordnerischen Bedenken. Es wird eine Vereinbarkeit mit den Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm 2018 für den Landkreis Aurich (RROP 2018 LK Aurich) festgestellt.</p> <p>Die Gebiete sind größtenteils bereits jetzt im RROP 2018 LK Aurich als Vorranggebiet (VRG) Natura 2000, VRG Natur und Landschaft und VRG Biotopverbund festgelegt.</p> <p>In Teilbereichen der Gebiete sind weitere VRG und Vorbehaltsgebiete (VBG), wie beispielsweise VBG Landwirtschaft auf Grund besonderer Funktionen- oder VRG und VBG Hochwasserrückhaltebecken festgelegt. Alle Festlegungen sind zu beachten bzw. zu berücksichtigen.</p> <p><u>Stellungnahme aus Sicht des Tourismus</u> Es besteht um die betroffenen Gebiete, insbesondere um das Große Meer ausgeprägtes touristisches Potential. Ebenfalls reicht das Plangebiet bis an die südliche Grenze Georgheils. Ich gehe daher davon aus, dass die Planungen insbesondere im Bereich Großes Meer/Loppersumer Meer eng mit den Gemeinden vor Ort abgestimmt wurden.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>
---	-------------------------------

22. Landschafts- und Kulturbauverband Aurich

vom

Fehlanzeige.	
--------------	--

23. Landwirtschaftlicher Hauptverein für Ostfriesland e.V., (Ostfriesisches Landvolk) Kreisverband Leer

vom 27.07.2020

<p>Wir machen als Vertretung der Nutzungsberechtigten im Bereich der geplanten o. g. Schutzgebietsverordnung nachstehend unsere Einwendungen zu dem vorgelegten Entwurf. Wir halten eine Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet gem. § 26 BNatSchG für sinnvoll, um neben den ökologischen den sozialen, kulturellen und ökonomischen Ansprüchen an das Gebiet gerecht zu werden. Schutzzweck ist lt. § 2 des Entwurfs die Erhaltung und Entwicklung eines Mosaiks aus intakten Niedermoor- und Grünlandbiotopen für Pflanzengesellschaften und Arten mit unterschiedlichsten Lebensraumansprüchen. Die im Rahmen der Basiserfassung festgestellten Lebensraumtypen und Arten sind als Grundlage für die Sicherung und Entwicklung des Schutzgebietes maßgeblich. Innerhalb einer biogeografischen Region ist eine Spezialisierung geeigneter Schutzgebiete auf ortstypische Arten zielführender, statt überall zu versuchen, alle Bedürfnisse sämtlicher womöglich vorkommender Arten gleichermaßen zu erfüllen. Die EU-Kommission hat bereits in einem Vermerk über die Ausweisung besonderer Schutzgebiete vom 14.12.2012 ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für die wichtigsten Arten und Lebensräume Prioritäten ggf. auch auf höheren Ebenen festgelegt werden sollten.</p> <p>Die Verbote nach § 3 (1) des Entwurfs verhindern eine positive Veränderung des Schutzgebietes und stehen im Widerspruch zu den in § 2 (3) angestrebten naturräumlichen und populationsdynamischen Prozessen. Hier wäre aus auch fachlicher eine Schutzgebietskategorie gem. § 26 (2) BNatSchG zielführender, da in dem Fall nur die Veränderung des Gebietscharakters verboten ist. Die Bestimmungen sind auf das Gebiet des geplanten Schutzgebietes zu beschränken. Der Ausschluss rein hypothetischer Möglichkeiten einer Störung bedeutet faktisch eine Generalvollmacht zur Regelemetierung jeder wirtschaftlichen, kul-</p>	<p>Das Gebiet ist bereits seit 1982 Naturschutzgebiet (NSG WE 00134). Durch die historisch gewachsene Schutzkategorie ist das NSG Groen Breike eine besondere Ruhezone geworden, sodass die Neuausweisung als NSG geboten ist.</p> <p>Die Verbote führen zu einer positiv zu beurteilenden Entwicklung und stehen nicht dem Schutzzweck entgegen. Im Übrigen wird auf die o.g. Argumentation bezüglich des Schutzregimes NSG verwiesen. Eine Überprüfung der sog. „critical loads“ findet für stickstoffempfindliche Lebensraumtypen oder Biotope auch außerhalb von Naturschutzgebieten bzw. Schutzgebieten statt und begründet keine Aufweichung des Schutzregimes.</p>
---	---

turellen und sozialen Aktivität im weiten Umkreis der festgelegten Grenzen und wäre unverhältnismäßig. Das ist aus landwirtschaftlicher Sicht auch deshalb abzulehnen, weil aufgrund der besonderen Unverträglichkeit mit Stickstoffeinträgen Rinderställe im weiten Umkreis wegen der bestehenden Hintergrundbelastung und deren Beurteilungskriterien, der sog. „critical loads“, nicht mehr genehmigungsfähig wären.

Wirtschaftsgrünland dient nicht in erster Linie der Erhaltung und Entwicklung von Biodiversität, sondern als Existenzgrundlage für Familienbetriebe, die vor Ort seit Generationen qualitativ hochwertiges Gras als Grundfutter für eine Milchviehhaltung und Jungviehaufzucht erzeugen. Diese traditionelle Nutzungsform ist deshalb besonders nachhaltig, weil sie standortangepasst erfolgt, sich an Boden- und Klimaverhältnissen orientiert, als Dauergrünland besonders ressourcenschonend ist, die höchste Retention bei Nähr- und Schadstoffen leistet, das Landschaftsbild prägt, Habitats für unterschiedlichste Arten und Lebensraumtypen bietet, dem Flächenangebot angepassten Tierbeständen eine ausgewogene Futtergrundlage liefert, weitgehend geschlossene Nährstoffkreisläufe gewährleistet, Sojaimporte durch hohe Proteingehalte ersetzt, Humus anreichert, große Mengen Klimagase (insbesondere CO₂) speichert und gleichzeitig eine hohe Wertschöpfung erwirtschaftet. Ein derart bewährtes und langfristig erfolgreiches Wirtschaftsmodell darf nicht leichtfertig durch vorgefertigte Standardrezepte wie Extensivierung und Vernässung nach Schema F aufs Spiel gesetzt werden, die mittlerweile selbst aus naturschutzfachlicher Sicht umstritten sind.

Zu den Verboten im Einzelnen:

4. Der Einsatz von Drohnen zur Wildrettung, Bestands- und Ertrags Erfassung ist nach den geltenden Bestimmungen in Absprache mit der zuständigen Luftsicherheitsbehörde durch qualifizierte Anwender freizustellen. Dafür ist eine Anzeige bei der Naturschutzbehörde ausreichend. Die Konkretisierung einer Pufferzone von 500 m Breite greift direkt und unmittelbar in die Eigentumsrechte der anliegenden Grundstückseigentümer und –bewirtschafter ein. Aufgrund des technischen Fortschritts und der fortschreitenden Entwicklung der Landtechnik zu ressourcenschonender und standortangepasster Applikation von Saatgut, Düngung und Pflanzenschutzmitteln

Zur Kenntnis genommen.

Gem. § 4 Abs. 2 Nr. 5 NSG-VO ist der Einsatz von unbemannten Luftfahrtsystemen oder unbemannten Luftfahrzeugen zur Wildtierrettung, Bestands- und Ertrags Erfassung durch qualifizierte Anwender nach vorheriger schriftlicher oder mündlicher Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde freigestellt.

<p>(precision farming) ist ein genereller Ausschluss aller denkbaren Flugobjekte nicht akzeptabel. Das gilt auch für Wildrettungsmaßnahmen, die unmittelbar vor Mahdbeginn flächendeckend nur durch den Einsatz von Drohnen mit Wärmebildkameras möglich sind.</p>	
<p>11. - 13. Die Gewässerunterhaltung und die Unterhaltungsverpflichtung der Sielacht bzw. des Entwässerungsverbandes ist gesetzlich in WHG und NWG umfassend unter Berücksichtigung des Artenschutzes geregelt. Die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen ist auf allen Flächen grundsätzlich freizustellen.</p>	<p>Gem. § 4 Abs. 2 Nr. 4 NSG-VO ist die Nutzung, der Betrieb und die Instandhaltung der rechtmäßig errichteten Anlagen und Einrichtungen freigestellt. Eine Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung schriftlich oder mündlich angezeigt wurden.</p>
<p>18. Das generelle Verbot der Anlage und des Ausbaus befestigter Wege steht im Widerspruch zur Verkehrssicherungspflicht der Gemeinden. Wegebau ist zudem integraler Bestandteil von Flurneuordnungsverfahren.</p>	<p>Die Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Straßen und Wege ist gem. § 4 Abs. 2 Nr. 4 NSG-VO mit vorheriger Zustimmung der zust. Naturschutzbehörde freigestellt. Das Verbot bezieht sich lediglich auf die Neuanlage von Straßen und Wegen und den Ausbau bisher unbefestigter Wege und widerspricht daher nicht der Verkehrssicherungspflicht.</p>
<p>Anmerkungen zu den Freistellungen § 4 Absatz 4: (b) Die Beseitigung von Schäden im umbruchlosen Verfahren durch Über- und Nachsaaten ist freizustellen.</p>	<p>Gem. § 4 Abs. 4 Nr. 1 b NSG-VO ist die Beseitigung von Schäden mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig, um sicherzustellen, dass die Maßnahme dem Schutzzweck des NSG nicht entgegensteht.</p>
<p>(c) Ein Verbot der maschinellen Bewirtschaftung vom 01.03. bis 15.06. eines jeden Jahres bewirkt eine unverhältnismäßige Einschränkung der Grundfutterqualität. Der gleiche Schutzzweck kann ungleich zielgenauer durch Gelege- und Kükenschutzmaßnahmen gesichert werden.</p>	<p>Gem. § 4 Abs. 7 NSG-VO kann die zuständige Naturschutzbehörde aufgrund naturschutzfachlicher Notwendigkeit zur Erhaltung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile einer von den Bestimmungen des § 4 Abs. 4 abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen. Eine Abstimmung ist erforderlich, weil es bereits im Frühjahr zu Brutaktivitäten der Wiesenvögel kommen kann, die dann bei Pflegearbeiten gefährdet sein können.</p>
<p>(d) Die Nachtmahd erfolgt nur in unvermeidbaren Fällen und ist deshalb freizustellen.</p>	<p>s. o.</p>
<p>(e) Das Liegenlassen von Mähgut ist insbesondere auf feuchten Standorten oft unvermeidbar, da</p>	<p>s. o.</p>

<p>aufgrund unvorhersehbarer Witterungseinflüsse und mangelnder Befahrbarkeit eine Ernte oftmals nicht möglich ist. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Bestände kurzrasig in den Winter gehen sollen.</p> <p>(f) Die Düngung entlang von Gewässern 2. Ordnung ist bereits entsprechend in § 5 (2) der Düngerverordnung geregelt.</p> <p>(g) Mit nur 80 kg N je Hektar und Jahr ist der Nährstoffbedarf nicht annähernd zu decken. Neben Festmist ist der Einsatz von Substrat (Feststoff) aus der Separierung von flüssigem Wirtschaftsdünger zuzulassen.</p> <p>(i) Die Besatzdichte ist mit zwei Großvieheinheiten zur Hauptvegetationszeit zu niedrig ange-setzt.</p> <p>(j) Eine Umtriebsbeweidung ist notwendig, da der Aufwuchs je nach Witterungsverlauf nicht für die ganze Vegetationsperiode ausreicht und</p> <p>(m) Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist grundsätzlich zur Einzelpflanzen- und Horstbekämpfung von Problemunkräutern und Neophyten freizustellen.</p> <p>§§ 7 und 8 bestimmen die künftigen Erhaltungs-, Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen mit der bedingungslosen Vorgabe, diese zu dulden, obwohl deren Art, Umfang und Folgen derzeit noch gar nicht abzusehen sind. Das ist womöglich der Versuch, den noch ausstehenden Managementplänen durch die Hintertür eine Verbindlichkeit zu schaffen, die für diese Instrumente nicht vorgesehen ist. Eigentümer und Nutzer haben lediglich Maßnahmen auf der gesetzlichen Grundlage des § 65 (1) BNatSchG zu dulden. Dazu gehören die „Vollzugshinweise der nieders. Strategie“ zum Arten- und Biotopschutz nicht. Das Aufstellen von Tafeln und Schildern sollte ebenfalls in Absprache mit den Nutzungsberechtigten vorgenommen werden, um unnötige Bewirtschaftungerschwernisse zu vermeiden. Management-, Pflege- und Entwicklungspläne können nur gemeinsam und im Einvernehmen mit den Eigentümern und Bewirtschaftern umgesetzt werden. Da besteht dann auch die Möglichkeit, sporadisch vorkommende LRT wie Pfeifengraswiesen (6410), die ohnehin nicht wirtschaftlich zu nutzen sind, über verbindliche langfristige Pflege-</p>	<p>Der Schutzzweck des NSG muss durch eine gesondert zu beantragende Befreiung nach § 5 NSG-VO bei ggf. angestrebten Ausnahmen von der DüVO Berücksichtigung finden. Die Zustimmung der Naturschutzbehörde gewährleistet eine mit dem Schutzzweck vereinbare Art der Durchführung. Gem. § 4 Abs. 7 NSG-VO kann die zuständige Naturschutzbehörde aufgrund naturschutzfachlicher Notwendigkeit zur Erhaltung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile einer von den Bestimmungen des § 4 Abs. 4 abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen.</p> <p>s. o.</p> <p>Diese Regelungen sind vor dem Hintergrund des Mahnschreibens der EU und der fehlenden Verbindlichkeit der Maßnahmen zur Durchsetzung der Erhaltungsziele unerlässlich.</p>
---	--

<p>im Zusammenhang mit dem Schutz der Röhrichtbereiche dargestellt. Zur Vermeidung von rechtlichen sowie fachlichen Widersprüchen bzw. zur Rechtsklarheit weisen wir auf folgenden Sachzusammenhang hin:</p> <p>So stellt sich aus unserer Sicht die Fragestellungen zu nachvollziehbaren Regelungsbedarf bezüglich der Pflege und Unterhaltung dieser Bereiche von dem Hintergrund der fortschreitenden Verbuschung. Dem Ordnungsgeber ist hierzu zu empfehlen, mit dem jeweiligen Fischereirechtseigentümer und Fischereiberechtigten in einer einvernehmlichen Regelung zu klaren und nachvollziehbaren Regelungen für Zuwegungen sowie für die Kulturlandschafts- und Röhrichtpflege in diesem Gebiet kommen. Zur Gebietspflege und Unterhaltung der bestehenden Kulturlandschaft im Planungsgebiet, somit auch zur Sicherstellung der bestehenden Schutzgüter, fehlt es im Verordnungsentwurf sowie auch im Begründungstext an recht klaren und nachvollziehbaren Regelungshinweisen und Hilfestellungen für Nutzungsberechtigte und Eigentümer (z.B. einvernehmliche Pflegevereinbarung, Vertragsnaturschutzinstrumenten, etc....).</p> <p>Weiter werden im § 4 (6) 1.-5. Regelungen bezüglich der Angelfischerei getroffen. Dazu werden auch Hege- und Eigentumsbelange der zuständigen Fischereirechtseigentümer und Fischereiberechtigten betroffen. Auch die Uferbetretung/ Uferbefahrung und Zuwegung im Gebiet ist für die Fischereiausübung mit der Freistellung der Ordnungsgemäßen Fischerei sicherzustellen.</p> <p>Dazu empfehlen wir für dieses Gebiet eine einvernehmliche Regelung mit dem Bezirksfischerverband Ostfriesland (BVO e.V.) zu erzielen.</p> <p>Im § 4 (6) ist die Freistellung der Ordnungsgemäßen Fischerei somit grundsätzlich sicher zu stellen.</p> <p>Weiter sollten für die notwendige Kulturlandschaftspflege im Planungsgebiet recht klaren und nachvollziehbaren Regelungshinweisen und Hilfestellungen für Nutzungsberechtigte und Eigentümer (z.B. einvernehmliche Pflegevereinbarung, Vertragsnaturschutzgrundlagen, etc....) in den Verordnungstext sowie in die Begründung zur Verordnung aufgenommen werden.</p>	<p>Zur Konkretisierung des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele wird derzeit ein sog. Managementplan erarbeitet. Hier sollen Maßnahmen beschrieben werden, die einen flächenscharfen Bezug haben und die Erreichung bzw. Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der relevanten Vogelarten herbeiführen. Neben den qualitativen Anforderungen wird im Managementplan auch den quantitativen Anforderungen Rechnung getragen. Zudem wird im Managementplan eine Unterscheidung zwischen Erhaltung und Wiederherstellung bzw. Entwicklung vorgenommen. In diesem Managementplan werden auch die Themen Verbuschung und die Röhrichtpflege berücksichtigt.</p> <p>Gem. § 4 Abs. 2 NSG-VO ist das Betreten und Befahren des Gebietes durch die EigentümerInnen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke freigestellt.</p> <p>Die Verordnungsentwürfe sind mit dem BVO abgestimmt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
---	--

25. Nds. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES), Dezernat Binnenfischerei

vom 24.07.2020

<p>Gegen die Neuausweisung und die Verordnung über das NSG „Groen Breike“ bestehen aus Sicht des LAVES — Dezernat Binnenfischerei keine Bedenken.</p> <p>Es wird sehr begrüßt, dass die Ausübung der ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung inklusive der Hege grundsätzlich freigestellt wird. Die im NSG vorgesehenen fischereilichen Regelungen werden aus hiesiger Sicht als positives Beispiel eingeschätzt und uneingeschränkt unterstützt.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>
--	-------------------------------

26. Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Gewässerkundlicher Land...

vom 22.07.2020

<p>nach Durchsicht der neu eingereichten Unterlagen bestehen seitens des „Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD)“ keine Anmerkungen zu dem Verordnungsentwurf, der beigefügten Begründung und den dazugehörigen Karten zum Naturschutzgebiet „Groen Breike“. Die mit dem Verordnungsentwurf formulierten Zielsetzungen des Naturschutzes entsprechen in gewässerökologischer Hinsicht weitestgehend denen der Wasserwirtschaft.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>
--	-------------------------------

27. Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Brake-Oldenburg

vom 14.08.2020

<p>Als Träger öffentlicher Belange nehme ich zu den drei Schutzgebietsverfahren im Bereich der „Ostfriesischen Meere“ nachfolgend Stellung. Die dazu veröffentlichten Unterlagen auf der Internet-Seite des Landkreises Aurich wurden von mir eingesehen.</p> <p>1. Ausweisung von Teilbereichen des EU-VSG V09 „Ostfriesische Binnenmeere“ und des FFH-Gebietes „Großes Meer, Loppersumer Meer“ als NSG „Großes Meer, Loppersumer Meer“.</p>	
---	--

2. Ausweisung von Teilbereichen des EU-VSG V09 als NSG „Groen Breike“.

3. Ausweisung von Teilbereichen des EU-VSG V09 als LSG „Ostfriesische Meere“.

Allgemein liegt in der gesamten Schutzgebietskulisse ein hoher Anteil landeseigener Naturschutzflächen vor, teilweise als Streubesitz aber auch in arrondierter Form zum Zwecke der Umsetzung gezielter Maßnahmen zum Erhalt und zur Entwicklung der Natura 2000 Schutzgüter. Diese Flächen werden eigentumsrechtlich, von der Domänen-Verwaltung betreut, naturschutzfachlich durch den NLWKN GB4, teilweise unter verschiedenen Schwerpunktsetzungen.

Grundsätzlich In Wiesenvogelschwerpunktlebensräumen wird das Aufkommen und der Erhalt von linearen Schilfröhrichtstrukturen (vgl. § 2 Absatz 5) in den Parzellenrandgräben als kritisch angesehen, weil sie zu einer „Kammerung“ der Habitats führen und das Gebiet für Limikolen unübersichtlich wird. Die Folge ist, dass die Bruthabitate teilweise oder ganz gemieden werden. Die Unterhaltung/ Mahd dieser Gräben muss deshalb durchgeführt werden können.

- 1) Der Bereich **Siersmeer/ Herrenmeeder Meer** ist ein Schwerpunktraum für das Land Niedersachsen zur Umsetzung des Wiesenvogelschutzes (LIFE Wiesenvögel u.a.). Hierzu sind die Bereiche eigentumsrechtlich großräumig arrondiert über die Flurneuordnung „Großes Meer“ dem Land (Naturschutzverwaltung) zugeteilt wurden. „Siersmeer und Herrenmeeder Meer“ werden zukünftig deshalb ausschließlich im öffentlichen Eigentum/ Land Niedersachsen Naturschutzverwaltung stehen und dienen darüber hinaus als Vernässungsgebiet (Retention) im Winterhalbjahr. Zur Erreichung der Ziele sind bereits umfangreiche u. a. bauliche Maßnahmen umgesetzt worden. Von der Vernässung betroffen sind die dort befindlichen Nass- und Feuchtgrünlandereien. Die Bewirtschaftung der Flächen soll

Zur Kenntnis genommen.

Zur Kenntnis genommen.

weiterhin möglich bleiben. Ortsansässige Pächter, die die Flächen unter Auflagen bewirtschaften, übernehmen diesen Part. Da die Naturschutzflächen mit Mitteln des Landes und der EU im Grunderwerb finanziert wurden, gelten dort weitreichende Einschränkungen für die Nutzung. Diese Einschränkungen betreffen maßgeblich den Mahdtermin, die Bodenbearbeitung in der Vogelbrutzeit sowie die Düngung.

Der vorliegende Verordnungsentwurf lässt in Nachbarschaft zum Siers- und Herrenmeeder Meer (Teil des bestehenden NSG Südteil Großes Meer) die Möglichkeit der Befahrbarkeit der Gewässer Westerender Ehe/ Marscher Tief undefiniert offen, was sich negativ auf die naturschutzfachlichen Zielsetzungen in diesem Bereich auswirken kann. An den beschriebenen Gewässern befinden sich unmittelbar angrenzend Feuchtgrünlandflächen, die im Rahmen des laufenden Flurneuordnungsverfahrens „Großes Meer“ in arrondierter Form für das Land Naturschutzverwaltung im Rahmen des Wertausgleichs getauscht/ zugeteilt wurden, um die Natura 2000 Erfordernisse im V09 (Verschlechterungsverbot) für den Wiesenvogelschutz zu entwickeln. Sollte es zu der beschriebenen Möglichkeit der potentiellen Befahrbarkeit der Gewässer kommen, würden die vor Ort verfolgten Ziele und Planungen in Frage gestellt, weil von den Nutzungsmöglichkeiten erhebliche Störungen zu erwarten sind. Die Befahrbarkeit der Gewässer muss analog an die bisher gültige Regelung angepasst werden, um keine Verschlechterung der Situation herbeizuführen und die Funktionen des Wiesenvogel-Lebensraumes wie vorgesehen entwicklungsfähig zu halten.

Im **Herrenmeeder Meer** ist eine umfangreiche Gehölzentfernung, mit anschließender extensiver Grünlandnutzung, geplant, die bereits planfestgestellt wurde. Da die Maßnahme der Verbesserung der Lebensraumhabitats für Limikolen dient und damit im thematischen Gesamtzusammenhang steht, wird die Planung

Im Gespräch mit den ortsansässigen Vereinen und durch Beobachtungen der derzeitigen Nutzung ist festgestellt worden, dass sich flächendeckend und andauernd über die jetzigen Verbotsbestände der geltenden NSG-Verordnung teils unwissentlich hinweggesetzt wird. Eine Befahrung mit nicht motorisierten Wasserfahrzeugen findet regelmäßig statt, ohne dass die schützenswerten Arten übermäßig beeinträchtigt werden. Aus diesem Grund wird die bisherige Praxis mit dieser Verordnung legalisiert.

durch die Naturschutzverwaltung des Landes nach wie vor verfolgt und die Umsetzung muss möglich bleiben (§ 7 Abs. 1 Nr. 6).

Das **Loppersumer Meer** befindet sich im Eigentum des Landes, Naturschutzverwaltung. Hier ist daher eine Bündelung naturschutzfachlicher Ziele zweckmäßig und effektiv umsetzbar und daher auch vorrangig vorgesehen, die die Seefläche und die randlich vorgelagerten Zonen mit Röhrichten und staudenreichen Rieden einbezieht. Vom Eigentümer ist die Freihaltung dieser Flächen von jeglicher Nutzung Zielsetzung und daher vorgesehen. Das Durchfahren/ Nutzung des Meeres mit Wasserfahrzeugen am Nordwestrand auf dem Knockster Tief muss im Sinne der Bestimmtheit kartographisch konkretisiert werden und in der Örtlichkeit entsprechend gekennzeichnet werden. Eine Passage bliebe somit möglich, ohne dass das Stillgewässer beansprucht wird. Hauptzielsetzung ist die Ruhe und relative Abgeschlossenheit des Gewässers, um den an diesen Lebensraum gebundenen Arten einen Rückzugsraum und ungestörten Rastplatz anzubieten.

Aufgrund der eigentumsrechtlichen Regelung zur fischereilichen Nutzung des BVO, sollte auf eine möglichst extensive Form dieser Nutzung hingewirkt werden.

- 2) Das NSG „**Groen Breike**“ ist ein bereits ausgewiesenes NSG und setzt sich auch in den außerhalb liegenden Randlagen aus einem Konglomerat öffentlicher Flächen zusammen in denen sich ein Anteil Flächen der Naturschutzverwaltung des Landes Niedersachsen befindet. Der Wiesenvogelschutz stellt auf Grund der Lage in/ an den Barsteder Meeden eine herausragende Bedeutung dar. Neuerdings spielen verstärkt Aspekte der Feuchtgrünlandvegetation in der Groen Breike eine Rolle (LRT 6410 u.a.). Das Naturschutzgebiet selbst liegt jedoch ausschließlich im VSG „Ostfriesische Meere“ und ist damit nicht nach der FFH-Richtlinie gesichert worden. Beide Kriterien schließen einander jedoch nicht aus. Der naturschutzfachliche Schwerpunkt

Zur Kenntnis genommen.

liegt in der Groen Breike daher beim Wiesenvogelschutz, was mit dem Belang der Entwicklung von Pfeifengraswiesen im Einklang steht, da die extensive Nutzung der Grünlandflächen beiden Belangen gerecht wird. Der Schwerpunkt hinsichtlich der Nutzung der Grünlandflächen liegt beim Wiesenvogelschutz, dem ein besonderes Augenmerk gebührt.

Aufgrund der hohen Anteile öffentlicher Flächen (Land, kommunale Flächen, NABU u. ggf. a.) zum Zwecke des Naturschutzes, die in der Nutzung stehen, ist eine fachlich inhaltliche Bündelung auf diesen öffentlichen Flächen insbesondere unter dem Aspekt Wiesenvogelschutz anzustreben. Es wird daher angeregt mit den Beteiligten ein Nutzungskonzept i. R. des Managementplanes zu entwickeln. Dabei spielen auch Überlegungen einer Anhebung des Gebietswasserstandes eine Rolle, der für das Gebiet mittelfristig hergestellt werden soll, um insbesondere die Rahmenbedingungen für die Wiesenvögel auf den Niedermoorflächen zu verbessern. Die öffentlichen Flächen bieten eine günstige Ausgangssituation dafür.

In Abhängigkeit von dem Nutzungskonzept ist ggf. im Einzelfall über die Markierung von Nestern und Gelegen auf öffentlichen Flächen (§ 7 Abs. 2) zu entscheiden. Die Sicherung erfolgt auf den landeseigenen Naturschutzflächen i. d. R. über die in den Pachtverträgen festgelegten Nutzungseinschränkungen, die eine „Frühjahrsruhe“ garantieren.

- 3) In § 10 wird durch den Verordnungsgeber die Bildung eines begleitenden Fachgremiums zur Beratung der Naturschutzbehörde vorgesehen. Hier werden konkret Vertreter der Landwirtschaft, Vertreter der örtlich tätigen Naturschutzvereinigungen und der Kommunen in unterschiedlichen Teilnehmergrößen genannt. Grundsätzlich wird dieser Vorschlag befürwortet. Aufgrund der im Vorfeld beschriebenen besonderen Eigentumsituation in den Schutzgebieten und der damit verbundenen hohen Betroffenheit des Landes sowie der Abstimmungsnotwen-

Eine Abstimmung mit den Landesbehörden erfolgt standardmäßig in regelmäßigen Abständen auch im Rahmen der Managementplanung. Das Fachgremium soll auch dazu beitragen das Verhältnis zwischen betroffenen Privateigentümern und ausweisender Behörde zu verbessern und zu halten. Eine weitere (Landes-) Behörde würde auch dazu beitragen, dass die Arbeitsebene des Gremiums verlassen werden könnte.

<p>digkeiten i. R. der Maßnahmenumsetzung, wird vorgeschlagen, in dem Gremium eine dauerhafte Präsenz von Vertretern des NLWKN GB IV gleichermaßen zu verankern.</p>	
--	--

28. Niedersächsische Landbehörde für Straßenbau und Verkehr

vom

<p>Fehlanzeige.</p>	
---------------------	--

29. Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Neuenburg

vom 07.07.2020

<p>Der Entwurf der o.g. Verordnung wurde von mir hinsichtlich der Waldbelange bzw. der Berücksichtigung der Vorgaben aus dem „Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung“ (NWaldLG) geprüft. Ebenso habe ich die Vorgaben aus dem „Regionalen Raumordnungsprogramm des LK Aurich in diese Stellungnahme mit einbezogen.</p> <p>Hierzu verweise ich auf den § 1 des NWaldLG und den Punkt „3.2.2.2 Forstwirtschaft“ des RROP des LK Aurich vom 19.12.2018.</p> <p>Das NWaldLG sieht in § 1 u.a. vor, die Waldflächen zu erhalten und erforderlichenfalls zu mehrern. Ähnlich lautend ist das RROP. Hier sei auf folgende Punkte im RROP hingewiesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufgrund der extrem geringen Bewaldung vor allem des nördlichen und westlichen Teils des Landkreises sind alle Möglichkeiten zur Vergrößerung der Waldfläche unter Beachtung der landschaftstypischen Gegebenheiten (Küstenraum) zu nutzen, • Dies gilt vordringlich.. zur dauerhaften Extensivierung der aus der Landwirtschaft ausscheidenden Flächen • Auf die Vernetzung vorhandener Waldflächen untereinander und mit anderen natürlichen Landschaftselementen soll hingewirkt werden. <p>Ebenso heißt es, dass „Zur Erhaltung der landschaftlichen Vielfalt sollen gesetzlich geschützte Freiflächen von Aufforstungen freigehalten wer-</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>
---	-------------------------------

<p>den."</p> <p>Trotzdem halte ich es für sehr problematisch, im Verordnungstextentwurf sowohl in „§ 3 Verbote" Aufforstungen auszuschließen als auch die Parameter einer „Ordnungsgemäßen Forstwirtschaft" in den Freistellungen nicht zu beschreiben.</p> <p>Erlauben Sie mir bitte noch den Hinweis, dass der Begriff „Aufforstungen" gleichzusetzen ist mit „Wiederaufforstungen". Das Verbot einer Wiederaufforstung zöge dann im Falle einer vollständigen Abnutzung eines Waldbestandes ein Waldumwandlungsverfahren nach § 8 NWaldLG nach sich.</p> <p>Ich bitte sie, mich im Verfahren weiter zu beteiligen.</p>	
---	--

30. OOWV

vom 17.07.2020

<p>In dem o.a. Bereich befinden sich keine Ver- und Entsorgungsanlagen des OOWV.</p> <p>Aus Sicht des vorsorgenden Grundwasserschutzes bestehen ebenfalls keine Bedenken gegen das o.g. Vorhaben.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>
---	-------------------------------

31. Ostfriesische Landschaft Aurich

vom

<p>Fehlanzeige.</p>	
---------------------	--

32. Polizeiinspektion Aurich/Wittmund

vom

<p>Fehlanzeige.</p>	
---------------------	--

33. Polizeiinspektion Leer/Emden

vom

<p>Fehlanzeige.</p>	
---------------------	--

34. Staatliches Baumanagement Ems-Weser

vom

Fehlanzeige.	
--------------	--

35. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden

vom

Fehlanzeige.	
--------------	--

36. TenneT TSO GmbH

vom

Fehlanzeige.	
--------------	--

37. Vodafone Kabel Deutschland GmbH

vom 16.07.2020

Wir teilen mit, dass die Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen sie von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Zur Kenntnis genommen.
--	------------------------

38. Aktion Fischotterschutz e.V.

vom

Fehlanzeige.	
--------------	--

39. Anglerverband Niedersachsen e.V.

vom

Fehlanzeige.	
--------------	--

40. Biologische Schutzgemeinschaft, Hunte-Weser-Ems e.V. (BSH)

vom

Fehlanzeige.	
--------------	--

41. Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Niedersachsen e.V.

vom 06.07.2020

<p>Hiermit nimmt der BUND-Regionalverband Ostfriesland zu O. g. Vorhaben wie folgt Stellung und macht folgende Einwendungen geltend. Die Stellungnahme wird aufgrund von § 10 Buchstabe f Satz 2 der „Satzung für den Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e. V. (Teil A)“ auch im Namen des BUND-Landesverbandes Niedersachsen e, V. abgegeben.</p> <p>Allgemeine, gebietsübergreifende Anmerkungen</p> <p>Die frühe Schutzgebietsverordnung aus den 1970er Jahren sah keine Einschränkungen für die Landwirtschaft und die Entwässerung vor. Die Folge war eine vermehrte Nutzung als Intensivgründland und z. T. Ackernutzung, Nicht zuletzt daraus resultierte ein Rückgang der Zielarten und der Biotoptypen. Daher halten wir eine Einschränkung der Landwirtschaft gerade unter dem Gesichtspunkt des Wiesenvogelschutzes für unerlässlich, um die Ziele des Schutzgebietes zu erreichen. In diesem Kontext bezweifeln wir, dass eine Ausweisung als LSG ausreichend ist.</p> <p>Wir halten weiterhin einen integrierten Management-Plan und ein Monitoriris-Konzept für die im Gebiet vorkommenden wertbestimmenden LRT und Arten für wichtig.</p> <p>Die in öffentlicher Hand befindlichen Flächen' (Domänenamt) bieten besonders gute Möglichkeiten zur Entwicklung In Sinne der Schutzziele. Wo immer es möglich ist, sollten hier z. B. tiefliegende Bereiche vernässt werden.</p> <p>NSG „Groen Breike“ Zu § 2 Abs. 3 Erhaltungsziele: s. Anm. zur LSG-VO</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Konkretisierung des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele wird derzeit ein sog. Managementplan erarbeitet. Hier sollen Maßnahmen beschrieben werden, die einen flächenscharfen Bezug haben und die Erreichung bzw. Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der relevanten Vogelarten herbeiführen. Neben den qualitativen Anforderungen wird im Managementplan auch den quantitativen Anforderungen rechnung getragen. Zudem wird im Managementplan eine Unterscheidung zwischen Erhaltung und Wiederherstellung bzw. Entwicklung vorgenommen.</p>
--	---

<p>Zu § 3 Abs. 1 Verbote</p> <p>Nr. 1: Nicht ersichtlich Ist, weshalb hier anders als Im Entwurf der LSG-Verordnung „Ostfriesische Meere“, nicht die Vergrämung und Störung der im Schutzzweck genannten Vogelarten gesondert hervorgehoben wird.</p> <p>Nr. 4: vgl. Anm. zur LSG-VO</p> <p>Nr. 11, 12, 13: Dass das Verbot der Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes sich auch auf den Bereich außerhalb des Schutzgebietes bezieht ist zu begrüßen.</p> <p>Nr. 14; vgl. Anm. zur LSG-VO § 4,1 Nr. 4</p> <p>Zu § 4 Freistellungen</p> <p>Nr. 3: Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern: Diese sollten nicht während der Brutzeit der im Schutzzweck genannten Arten durchgeführt werden dürfen.</p> <p>Nr. 4; Die vorgegebenen Einschränkungen für die Bewirtschaftung werden als notwendig für die Erreichung der Schutzziele gesehen.</p> <p>Abs. 6: Die Jagsausübung unterliegt den Schutzziele und darf nicht zu einer Störung für die wertgebenden Arten führen.</p>	<p>Dies ist in der Systematik der Verordnung begründet. Im Naturschutzgebiet ist generell jede naturschädliche Handlung verboten. Im LSG und Vogelschutzgebiet ist es wichtig und notwendig auf die hier bezeichneten Verbote gesondert hinzuweisen.</p> <p>Im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung wird der Neubau der Zentralklinik Georgsheil überprüft, inhaltlich wird der Flugverkehr den Schwerpunkt der Untersuchung bilden. Die Ergebnisse der FFH-Verträglichkeitsprüfung liegen noch nicht vor. Daher kann noch keinerlei Aussagen dazu getroffen werden, ob und in welchem Umfang es in Folge der FFH-Verträglichkeitsprüfung zu Beschränkungen / Regelungen des Flugverkehrs kommen muss und wie diese umgesetzt werden können.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung wird der Neubau der Zentralklinik Georgsheil überprüft, inhaltlich wird der Flugverkehr den Schwerpunkt der Untersuchung bilden. Die Ergebnisse der FFH-Verträglichkeitsprüfung liegen noch nicht vor. Daher kann noch keinerlei Aussagen dazu getroffen werden, ob und in welchem Umfang es in Folge der FFH-Verträglichkeitsprüfung zu Beschränkungen / Regelungen des Flugverkehrs kommen muss und wie diese umgesetzt werden können.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Durchführung der ordnungsgemäßen Jagd setzt voraus, dass diese störungsarm und unter Rücksicht auf den Schutzzweck der Verordnung durchgeführt wird.</p>
---	--

42. Heimatbund Niedersachsen e.V. (HBN)

vom

Fehlanzeige.	
--------------	--

43. Landesfischereiverband Weser-Ems e.V., Sportfischereiverband

vom

Fehlanzeige.	
--------------	--

44. Landesjägerschaft Niedersachsen e.V. (LJN)

vom

Fehlanzeige.	
--------------	--

45. Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.V. (LBU)

vom

Fehlanzeige.	
--------------	--

46. Landesverband Niedersachsen Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e.V. (Wanderverband Niedersachsen)

vom

Fehlanzeige.	
--------------	--

47. Naturfreunde Deutschlands Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, Landesverband Niedersachsen

vom

Fehlanzeige.	
--------------	--

48. Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Niedersachsen e.V.

vom

Fehlanzeige.	
--------------	--

49. Naturschutzverband Niedersachsen e.V. (NVN)

vom

Fehlanzeige.	
--------------	--

50. Niedersächsischer Heimatbund e.V. (NHB)

vom

Fehlanzeige.	
--------------	--

51. Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW)

vom

Fehlanzeige.	
--------------	--

52. Verein Naturschutzpark e.V. (VNP)

vom

Fehlanzeige.	
--------------	--

Private Einwender

Fehlanzeige.	
--------------	--

Stand 22.09.2020